

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Das Oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung**

Beitrag zur Förderung der Heimatkunde

Bis zur Vereinigung mit dem Herzogtume Oldenburg - mit einem Plane der  
Citadelle, Stadt und Burg Vechta und einer Ansicht der Burg Vechta aus  
der Vogelperspektive

**Niemann, Carl Ludwig**

**Oldenburg [u.a.], 1891**

A. Zustände und Einrichtungen in den Ämtern Vechta und Cloppenburg.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4584**

## Sechster Teil.

# Von 1520 bis zur Vereinigung mit dem Herzogtume Oldenburg.

## I. Politische Verhältnisse.

### A. Zustände und Einrichtungen in den Ämtern Wechta und Cloppenburg.

#### 1. Das Amt Wechta.

##### a. Befestigungsweisen.

Wechta war im 16. und 17. Jahrhunderte ein nicht unbedeutender, befestigter Platz. Burg und Stadt waren zu einer gemeinsamen Befestigung zusammengezogen. Nördlich von der Burg aus lief ein kräftiger Wall mit tiefem Graben um die Poggenburg\*) und den Klingenhagen herum bis zum Bremer Thore. Von da zog sich in derselben Weise die Befestigung in südwestlicher und südlicher Richtung hinter den Häusern der Stadt her über den ursprünglichen Mühlenbach hin, etwa bis zum jetzigen Moorbache, und von da wieder nach Osten hinauf bis zur Vereinigung mit der Südseite der Burg. Außerdem waren noch mehrere Punkte besonders befestigt und zur Verteidigung eingerichtet. Die Bürgerhäuser lagen somit ebenso wie die Burgmannswohnungen alle im Befestigungsbezirke der Burg und bildeten

\*) Driver in seiner Gesch. des Amtes Wechta S. 120 nennt nach einem noch vorhandenen Riß die Poggenburg ein „großes Bollwerk“, das an der Außenseite von tiefem Morast umgeben sei.

als Stadt mit derselben ein Ganzes. Daß dieses Werk ziemlich widerstandsfähig und darum für die damalige Zeit wohl von Bedeutung war, wird der Verlauf der Geschichte zeigen.

Sedoch erwies sich die bisherige Befestigungsart nicht mehr als genügend, seitdem mit der Kriegskunst auch die Befestigungskunst namentlich durch Vauban, den berühmtesten Kriegs-Baumeister seiner Zeit, so bedeutende Fortschritte gemacht hatte. Weil nun der Fürstbischof Christoph Bernard an der Nordseite des Stiftes einen befestigten Platz unter den damaligen Verhältnissen für notwendig hielt, so beschloß er, Vechna zu einem leistungsfähigen Waffenplatze herzurichten. Deshalb ließ er die alten Festungswerke der Stadt an der Westseite, die ohnehin von den Schweden sehr gelitten hatte, abtragen, um dort eine Citadelle nach Vaubanschem Systeme anzulehnen. Zwischen der Stadt und der Festung blieb ein freier Platz (Esplanade), später mit schönen Bäumen besetzt. Die Citadelle selbst bildete ein regelmäßiges Fünfeck, mit 5 Bastionen nach der Vaubanschen Manier befestigt. Diese heißen: St. Paul, Christoph Bernard, Ferdinand, Maximilian und Friedrich Christian. Jedes Bastion (Bollwerk) war mit bombenfesten Kasematten versehen, um der Besatzung bei einer Belagerung einen sichern Aufenthalt zu gewähren. Der ganze Hauptwall zwischen den beiden nach der Stadt hin gelegenen Bastionen war gewölbt, um die Hand- und Roß-Mühlen und auch andere militärische Effekten dort aufzubewahren. Die Hauptgräben waren 150 Schritt breit. Vor jedem Bastion lag ein versenktes oder niedriges Bastion, zwischen beiden ein gut bewahrtes Pulvermagazin. Vor jeder Kurtine (Linie des Hauptwalles, welche zwei Bollwerke verbindet,) lag ein Ravelin\*) und nach der Stadtseite zwei Kontregarden\*\*), worin die Arbeitshäuser der Feuerwerker sich befanden. Nach der Südseite war eine doppelte

\*) Borschanze, Halbmondschanze, Außenwerk einer Festung zwischen 2 Bastionen, vor der Mitte der Kurtine.

\*\*\*) Gegenwall, ein Außenwerk, das vor den Facen eines Bollwerks oder Ravelins liegt, um diese gegen das direkte Feuer, besonders gegen Breschenbatterien, zu decken.

Tenaille<sup>\*)</sup>). Rund herum ging der palisadierte, bedeckte Weg, und dieser hatte tiefe Gräben. Alle diese Gräben waren mit Wasser angefüllt, welches durch den hineinfließenden Mühlbach reichlich unterhalten wurde.

In der Festung selbst befanden sich ein geräumiges, stark gebautes und doppelt gewölbtes Zeughaus, ein Kommandantenhaus, eine Kirche nebst Wohnung für den Geistlichen, ein stark befestigtes Gefängnis, verschiedene Gebäude für Schmiede und Wagenmacher, Kasernen, Baracken oder Soldaten-Wohnungen, ein Krankenhaus, wozu ein verdeckter Weg führte, und vier Brunnen. An der Westseite wurde dieses Werk von einem niedrigen Wiesengrunde, der sog. Marsch, an der Nordwestseite von sumpfigen Wiesen und Morästen begrenzt, durch welche 7 Landwehre bis ins Stufenborger Moor hinein angelegt waren, um ein Umgehen der Citadelle zu erschweren.

Daß ein solches Werk sowohl wegen Erwerb des Grund und Bodens als wegen Beschaffung des ungeheuren Baumaterials und der Arbeiten ganz außerordentliche Auslagen verursachte und dem Stifte eine Last wurde, liegt auf der Hand, aber der unermüdlche Fürstbischof Chr. Bernard wußte alle Schwierigkeiten zu überwinden. 1667 begann er den Bau und gegen 1680 war dieser im ganzen beendet. Es mußten allerdings auch nachher noch immer mancherlei Lieferungen an Faschinen, Palisaden, Sturmpfählen u. s. w. stattfinden<sup>\*\*)</sup>, aber die Verteidigungsfähigkeit war doch in den Hauptteilen hergestellt.

Zwar blieb anfänglich Stadt und Burg im Befestigungsverbande mit der Citadelle. Als aber 1684 der große Brand die ganze Stadt zerstörte, glaubte man, der Kosten wegen von einer Wiederherstellung der betreffenden Werke in der Stadt und Burg absehen zu müssen, und so wurden diese allmählig ganz beseitigt, und die Citadelle entwickelte sich dann als ein selbständiges, für sich bestehendes Werk.

<sup>\*)</sup> Wo die aus geraden Linien zusammengesetzte Umfangsform des Hauptwalles ununterbrochen wechselnd auspringende und eingehende Winkel bildet.

<sup>\*\*)</sup> Vergl. Nieberding III. S. 172.

## b. Verwaltung des Amtes.

Als Droßt des Amtes Bechta finden wir von 1516 bis 1544 Bernd Balke. Schon 1540 erhielt Johan von Dinflage auf Hopen Anwartschaft auf diese Stellung infolge seines anscheinend sehr vertrauten Verhältnisses mit dem Fürstbische Franz von Waldeck. Am Tage nach St. Antonii Abbatis 1543 bekennt der Fürstbischof, daß er von Johan von Dinflage 100 Goldgulden geliehen habe und verspricht dagegen, ihn auf nächsten Oestern zum Drosten von Bechta zu bestellen. Wegen Unterhaltung und Beföstigung will er sich schon mit ihm vertragen. Am Montage nach Judica erhielt Johan von Dinflage noch bei Lebzeiten des B. Balke seine Bestallung. Darin heißt es, er solle nebst dem Rentmeister auf geistliche und weltliche Amtseingeseffene fleißige und gute Aufficht haben, des Amtes Gerechtigkeit verteidigen u. s. w. Er bekomme die Einnahme des Rentmeisters (die kurz vorher festgestellt war und hier an betreffender Stelle mitgeteilt werden wird) und noch 60 Goldgulden aus den Amtseinkünften. Um die Einnahme der Domänen brauche er sich nicht zu kümmern. Weil Johan von Dinflage ein eifriges Mitglied des Schmalkaldischen Bundes war, so kam er 1546 in die Reichsacht, infolge dessen der Droste Wilke Stedingt von Cloppenburg einstweilen mit der Verwaltung des Amtes beauftragt wurde. Schon 1547 machte der Fürstbischof Franz mit Johan von Dinflage einen Vertrag, wornach er ihm vom letzten Michaelis-Tage an das Drostenamt wieder belassen wolle, wenn er sich nicht neuer Vergehen schuldig mache und von seiten Sr. Kais. Majestät nicht weiter verfolgt werde. Er solle aber zur Vermeidung der Unkosten, wenn er vom Rentmeister requiriert werde, mit eigenem Wagen nach dem Amthause kommen; außerhalb des Amtes sollten ihm drei Pferde gutgethan werden. Auch solle er einen billigen Antheil an den „Brüchten“ haben. Nachdem Johan von Dinflage 500 Goldgulden Strafe bezahlt, erhielt er unter dem 11. Mai 1549 schriftliche Begnadigung vom Kaiser Karl V. und waltete von da an ungestört seines Amtes wieder. Er starb 1588 (oder 1587?) im August. Sein Nachfolger Otto Schade zu Thorst war schon seit 1584 ihm als

Drost beigegeben. Dieser verwaltete das Amt bis 1620. Ihm folgte Johan Grodhaus mit Unterbrechung der schwedischen Zeit (1633 bis 35) bis 1640. Im Jahre 1641 sandte Fürstbischof Ferdinand in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse einen Drost aus dem Oberstifte, von dem Nieberding bemerkt, daß er ein einsichtsvoller und kräftiger Herr und den schwierigen Verhältnissen gewachsen sei. Es war Heinrich von Galen, dem der Fürstbischof auch in jeder Hinsicht sein Vertrauen schenken konnte. Bechta und die Burg waren stets mit fremden Kriegsvölkern besetzt, welche wechselten, wie das Kriegsglück. Dort konnte infolge dessen der Drost Heinrich von Galen nicht füglich seines Amtes walten; er würde zu sehr behindert und beeinflusst gewesen sein. Deshalb bezog er die Diedrichsburg auf Dinklage, zu der Zeit Eigentum des Casp. von Ledebur, welche nicht bewohnt war. Wie notwendig dieses gewesen, zeigte sich insbesondere, als bald darauf der schwedische General Königsmark 1647 Bechta einnahm und besetzt hielt. Erst 1654 haben die Schweden diesen Platz wieder geräumt. Heinrich von Galen war Drost bis 1673. Ihm folgte sein Sohn Franz Wilhelm von Galen bis 1716, wo Wilhelm Ferdinand das Dostenamt übernahm und es verwaltete bis 1765. Sein Sohn Clemens August war der letzte Münstersche Drost des Amtes Bechta.

Als Rentmeister stand dem Dosten von Bechta zur Seite erst Gerhard Oken. Dann von 1536 bis 1545 Weßel de Weldige. Dieser erhielt 1541 vom Fürstbischofe Franz eine förmliche Bestallung, welche zur Charakterisierung der damaligen Verhältnisse verdient, hier mitgeteilt zu werden.

Der Rentmeister zu Bechta solle, heißt es, alle Domänen empfangen, sich mit twee perden mit Kost und verpleginge underhouden und dagegen zu genießen haben de veerde garve im esche\*), sess molt roggen, viff molt gersten, sess swine, de helfte der pachthoener tor borch, eine Vath Botteren, einen halven Emmer

\*) Das war der alte Mietzwert für die zur Burg gehörigen herrschaftlichen Ländereien.

Botteren van Oite (von der nach Friesoythe gelieferten Saterländischen Butter) drehundert heringe vane Wildesshusen, theyn Schape, twyntich foder Heiyes mit zampt zinen vorraide, twyntich Embder Goldenn vor Haver to Underholdinghe ziner perde, theyn Goldgulden vor allerley onrait vann dess Amptz upkumpsten inntobeholden, und enne und zynem Knecht mit der Hof-Kleidung versorgen. — Schon von 1545 an wird Christoph von Waldeck als Rentmeister zu Bechta aufgeführt. Er war ein natürlicher Sohn des Fürstbischofs Franz von Waldeck. Bei einem Ausfalle der Wiedertäufer wurde er 1534 gefangen und dann von dem Wiedertäuferkönige Johan von Leyden als Page verwandt. (Sein Sohn war gegen Ende dieses Jahrhunderts Bürgermeister zu Bechta.) — Um 1562 ist Arnold von Raesfeld, ein Bruder des Bischofs Bernard von Raesfeld zu Münster, Rentmeister. Ihm folgte 1589 Johan Bispinck bis 1621, darauf ein Buchholz und dann bis 1632 Franz Molan. Nach der Schweden-Herrschaft war Johan Schütte Rentmeister bis 1662, Joh. H. Brandenburg bis 1677, H. Joh. Buchholz bis 1683, Joh. zum Broock bis 1690 und darauf Alex. Wilh. Driver bis 1727. Diesem folgte 1728 Nic. Jos. Kärstiens bis 1733, dann Peter Friedrich Driver und von 1785 bis zur Auflösung der Münsterschen Herrschaft Peter Driver.

### c. Burgmannskollegium.

Die Stellung des Burgmannskollegiums blieb im allgemeinen dieselbe, so wie sie sich im vorigen Jahrhunderte gestaltet hatte. Zum Landtage hatte jeder Burgmann das Recht zu erscheinen. Als Korporation sandte aber das Kollegium zwei, in dem Amte ansäßige Mitglieder, von denen jeder dafür 10 Rthlr. aus der Burgmannskasse erhielt. Diese Vergütung war 1674 bereits auf 15 Rthlr. gestiegen. Bald darauf wälzte man diese Ausgabe auf den schatzpflichtigen Stand des Amtes und ließ sie aus den Amts-Extraordinarien bezahlen. Zugleich wurde sie dann allmählig so

erhöht, daß 1697 schon 500 Rthlr. Landtagsdiäten in Rechnung gebracht waren\*).

Es hatte sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts bereits die Idee ausgebildet, daß, um auf dem Landtage erscheinen zu können, der Besitz eines adeligen resp. Landtagsfähigen Gutes im Bezirke des Amtes Bechta notwendig sei. Auswärtige, nicht im Amte Bechta ansässige Mitglieder konnten darum nicht zum Landtage deputiert werden, mußten aber jeder zu den Kosten, so lange sie aus der Burgmannskasse bestritten wurden, jedesmal 1 Rthlr. beitragen. Die Ansässigen wurden je zwei in eine Liste eingetragen und mußten dann in der Reihenfolge dem Landtage beiwohnen. Der Droste aber war davon befreit\*\*).

Infolge der Wiedertäufer-Unruhen, der Raubzüge der Herzöge von Braunschweig im Stifte Münster, der Einfälle der Oldenburger in das Niederstift u. s. w. hatten sich die Ausgaben des Hochstifts Münster so gesteigert, daß die gewöhnlichen Mittel nicht mehr hinreichten, um die notwendigen Ausgaben zu decken. Man mußte deshalb dazu übergehen, den Grund und Boden zu besteuern. Auf dem Landtage zu Telgte 1534 wurde der erste Schritt dazu gethan. Die Weiterentwicklung dieses Steuerwesens auf den verschiedenen Landtagen hat Nieberding weitläufig behandelt III. S. 320 u. w.

Die Versammlungen der Burgmänner wurden nicht an ein und demselben Platze gehalten, sondern bald in einem geschlossenen Raume, bald unter freiem Himmel. So sind sie abgehalten auf dem Rathause zu Bechta, auf dem Desem, wiederholt bei der Brücke zu Märshendorf, bei der Vogelstange zu Lohne, in der Kirche zu Bechta, vor dem Schlosse zu Bechta, unter der Linde u. s. w. Schließlich kam 1681 am 18. Juni folgende Verordnung: So oft die Burgmänner zusammen kommen müssen, solle eine solche Versammlung zu Bechta auf der Burg abgehalten und dieses rechtzeitig dem Drosten notifiziert werden, welcher derselben, wie auch der Rechnungsablage mit beiwohnen kann.

\*) Vergl. Nieberding III. S. 183.

\*\*\*) Nieberding teilt zwei solche Listen mit, die eine von 1587 III. S. 71, und die andere von 1608 III. S. 72.

Daselbst sollen dann die Verzeichnisse nachgesehen werden, ob auch andere als Ritterbürtige und Landtagsfähige zugelassen sind, weil sie nur das „Prädikat von Ritterschaft“ führen\*). — Jeder neu aufgenommene Burgmann hatte statt des hergebrachten Trinkgelages jetzt 20 Rthlr. in die Burgmannskasse zu geben. Am 4. Aug. 1707 beschloffen die Burgmänner, dem neuen Fürstbischöfe als herkömmliches Geschenk der Ritterschaft des Amtes Bechta 1000 Rthlr. zu übergeben und dieses dann von den schatzpflichtigen Unterthanen wieder aufbringen zu lassen. Die verschiedenen Streitigkeiten mit dem Drosten und Erbkämmerer von Galen in Bezug auf Jagd, Gerichtsbarkeit u. s. w. finden sich bei Nieberding III. S. 186 u. w. mitgeteilt. Ebenso die Qualifizierung und Qualifizierten zum Landtage S. 188 u. w. Die letzten Burgmänner und ihr Inventarium verzeichnet Nieberding III. S. 196.

## 2. Das Amt Cloppenburg.

### a. Burg und Stadt Cloppenburg.

Die Cloppenburg war kurz vor dem Beginne dieser Periode von neuem stark befestigt, besonders durch den 1508 vollendeten kolossalen Turm. Dieser Turm erhielt 1549 eine neue, mit Schiefer gedeckte Spitze. Auf die Burg führten zwei Zugbrücken mit Thorgebäuden, in welchen mit Pappelnholz bekleidete Schießlöcher sich befanden. In dem Wohnhause waren folgende Räumlichkeiten, welche in vorliegenden Rechnungen so benannt sind: des Drosten Kammer, Stube neben der Küche, Hofstuben, des Fürsten Gemach, neue Stuben, des Schreibers Kammer, Droste Stedingks Kammer, kleine Stuben neben des Drosten Kammer, des Pförtners Kammer, der Mägde Kammer, die Windeltreppe. Außer dem Hause: der Reifigen Stall und das Pfortenhaus. Im Backhause befand sich eine Pumpe.

Die Bürger der Stadt Cloppenburg wohnten westlich und nördlich um die Burg herum. Die Crapendorfer, Friesonther und Bether Pforte führten in die mit Wall und

\*) Nieberding III. S. 181.

Graben umgebene Stadt. Bei jeder Pforte befand sich ein Pfortenhaus. Die Pforte selbst war oben überbaut und mit Zellen versehen. Die Pforten-Häuser gehörten der Stadt und waren gegen die Verpflichtung vermietet, das betreffende Thor zu bewachen und zu schließen und dabei die Pflichten eines Stadtdieners zu verrichten. Die Straßen scheinen gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch nicht gepflastert gewesen zu sein. Um die Mühlenstraße zu verbessern, wurde Sand aufgefahren. Auffallend ist, daß zu dieser Zeit unter den Bürgern von Cloppenburg gar kein Bauhandwerk vertreten war. Alle Bauten und Reparaturen wurden von auswärtigen Meistern ausgeführt. „Kachelöfen“ (jedenfalls von Ton gebrannte Defen) wurden von Lönningen bezogen und kosteten das Stück 3 Rthlr.\*).

Als der Fürstbischof Johan (von Hoya) 1569 sich einige Zeit auf der Cloppenburg aufhielt und hier mehrere Belehungen von Vasallen vornahm, ordnete er auch an, daß die äußeren, um die Stadt laufenden Wälle geschleift werden sollten. Die Unterhaltung kostete zu viel und dabei konnte eine solche Befestigung bei der neuen Art der Kriegsführung nicht viel mehr leisten. Auf diese Weise entstanden allmählich durch Hineinarbeiten der Wälle in die breiten Gräben die Gärten, welche sich hinter den Häusern der Osterstraße, Mittel- und Mühlenstraße hinziehen. Es blieben aber fürerst noch kleine Gräben, welche die Stadt selbst umgaben und derselben einen geringen Schutz gewährten. Die eigentliche Burg selbst wurde jedoch noch stärker befestigt. Im Jahre 1588 muß der feste Turm mit seinen 9 Fuß dicken Mauern bedeutend repariert sein, da die Jahreszahl 1588 an derjenigen Stelle in demselben angebracht war, wo man gewöhnlich bei solchen Bauten die Zeit ihrer Entstehung oder Umarbeitung bezeichnet findet.

In den schweren Kriegstrubeln war das Rathaus zu Cloppenburg ganz abgebrannt\*\*) und darauf erst ein „Blockhaus“ errichtet, in welchem die Glocken hingen. Endlich im

\*) Alles aus handschriftlichen Nachrichten des Osnabrücker historischen Vereinsarchivs.

\*\*) Nach dem Lagerbuche des städtischen Archivs zu Cloppenburg S. 209.

Jahre 1665 wurde unter dem Bürgermeister Dietrich Rohden das jetzige Rathaus aus städtischen Mitteln erbaut. Der Fürstbischof Chr. Bernard schenkte den Altar in der Kapelle und nahm 1668 die Einweihung derselben vor\*).

Nachdem die Crapendorfer und Friesoyther „Porte“ bereits bald nach dem Brande 1716 beseitigt waren, ließ die neue Oldenb. Regierung 1803 gleich die „Bethel-Porte“ wegräumen. Der durch den Brand 1716 stark beschädigte und nicht wieder hergestellte Schloßthurm wurde 1804 mit Pulver gesprengt, um auf seinen Fundamenten das neue Landgerichtsgebäude zu errichten.

#### b. Verwaltung des Amtes.

Vom Anfange dieses Zeitraums bis 1537 verwaltete Dirk Morrien als Drost das Amt Cloppenburg. Er stammte aus einer alten, angesehenen westfälischen Familie. Ihm folgte der Drost Wilke Stedingk von Huckelrieden. Bei der Eroberung Münsters hat er sich gegen die Wiedertäufer besonders hervorgethan. Darum ernannte der Fürstbischof Franz von Waldeck ihn gleich nach Beendigung des Krieges erst zum Drost von Delmenhorst, und bald darauf zum Drost des Amtes Cloppenburg. Als solcher gründete er in der Nähe von Cloppenburg sich einen Wohnsitz, das Haus Stedingsmühlen. Seit 1549 verwaltete Berthold von Bueren das Amt, und von 1554 bis 1569 finden wir Hugo von Dinlage zu Dinlage in dieser Stellung; dann seinen Sohn Johan von Dinlage den jüngeren\*\*), und von 1589 bis 1612 wieder einen Wilke Steding von Stedingsmühlen. Bis 1626 war Dthmar, oder vielleicht richtiger Oltmann Schwenke Droste, dem Friedrich de Wendt folgte bis 1648. Dieser war zugleich ein tüchtiger Soldat, mußte aber von 1633 bis 35 den Schweden weichen. Carl Dthmar von Grothaus zu Grone und Bomhof hat darauf bis 1690 das Amt mit großer Umsicht und sehr gutem Erfolge verwaltet. Ihm

\*) Das Einzelne in Dr. Niemanns Geschichte der Grafschaft Cloppenburg S. 158.

\*\*) Vergl. Dr. Niemanns Geschichte der Grafschaft Cloppenburg S. 77 Anmerkung 6.

folgte dann Frdr. Mathias Korff gen. Schmyſing zu Duderſtadt bis 1712; von 1729 bis 1765 Caſp. Heinr. Mathias Korff gen. Schmyſing, 1776 Franz Otto Heinrich Korff gen. Schmyſing und 1799 bis zur Auflöſung des Münſterlandes Clemens Aug. Korff gen. Schmyſing.

In Bezug auf die Rentmeiſter\*) des Amtes Cloppenburg iſt nichts Beſonderes zu berichten. Es dürfte dahingegen wohl von Intereſſe ſein, das ganze Burgperſonal, wie es ſich nach einer handſchriftlichen Aufzeichnung damals vorfand, hier vorzuführen. Außer dem Droſten und Rentmeiſter wohnte auch der Richter bis ins 18. Jahrhundert auf der Burg und wird in den Rechnungen dem Burgperſonal beigezählt. Dann folgt der Hauſvogt, darauf der Profurator, dann der Hauſdiener, zwei Fußknechte, ein Hauſ-Pförtner und endlich der Holzaufſeher des Baumweges. Dieſe erhielten alle aus der Amtskaffe ihre Kleidung und ſelbſt den Nählohn und allerlei ſonſtige Emolumente, ſo z. B. auf Weihnachtsabend ein Opfergeld: der Droſte 1 Goldgulden u. ſ. w. Selbſt die Droſtin, die Schreiber, der Koch und die Mägde wurden dann bedacht.

Die Cloppenburger Waſſermühle hatte der Droſt außer den anderen Gefällen zu ſeinem Unterhalte. (Für die „Nyen Müllen“ (bei Reſthauſen) zahlte aber Robert Nyenmüller „ſein lebelang“ jährlich „20 Molt Roggen“.)

### 3. Gerichte der beiden Ämter.

(Vergleiche I. Band S. 115 u. w.)

Das Gogericht zu Damme blieb in dieſem Zeitraume ohne weſentliche Veränderung beſtehen\*\*). Die Gogerichte zu Lohne und Bakum wurden durch ein Dekret des Fürſtbischofs Franz von Waldeck 1547 mit dem Gerichte zu Behta verbunden. Das Gogericht Lohne iſt erſt noch dem Namen nach beibehalten, bis 1677 das Gericht Dinklage

\*) Aufgezählt in Dr. Niemanns Geſchichte des Amtes Cloppenburg S. 79.

\*\*\*) Vergl. Nieberding III. S. 256 u. w. und Dr. Böcker, Geſch. von Damme S. 73.

unter mehrfachem Proteste davon abgetrennt wurde\*). Die Intraden des Gerichts Bakum, wozu jetzt auch Lüsche gehörte, verblieben den 4 Häusern Südholz, Daren, Harme und Lage. Das Gogericht Südholz (Goldenstedt) wurde 1585 dem Richter zu Bechta übertragen, nachdem die Familie von Diepholz ausgestorben. Das Gogericht zum Desem verlor allmählich seine Bedeutung und wurde 1652 nach Bechta verlegt und dort auf dem Rathause abgehalten. Es nannte sich aber in seinen gerichtlichen Erkenntnissen das „Gogericht zum Desem.“ Dadurch wurde auch das Gericht zu Cloppenburg von dem Gogericht zum Desem unabhängig. Die Gerichtspflichten (Abgaben) wurden von nun an als Domäne vom Amte Bechta eingezogen. Die übrigen Gerichte blieben ohne wesentliche Veränderung während dieses Zeitraums bestehen.

Für das Gerichtsverfahren war es aber von durchgreifender Bedeutung, als im Jahre 1571 mit Kaiserlicher Genehmigung vom Fürstbische Joha eine neue „Hof- und Landgerichts-Ordnung“ eingeführt wurde, welche auch auf die peinlichen Halsgerichte, die Freistühle und Freigerichte, auf die Holzgerichte und Bürgerichte, und ebenso auf die Stellung der Schöffengerichte sich bezog, resp. diese nach dem zu Grunde gelegten römischen Rechte vielfach umformte.

Im Jahre 1580 folgte dann eine „fürstbischöfliche Ordnung“, wie sich Notare und Schreiber, ingleichen „Vorsprecher“ (Advokaten) und „Worthalter“ (Mandatäre) in ihrem Amte benehmen sollen. Im Allgemeinen blieben diese, jetzt getroffenen Einrichtungen bis zur Vereinigung mit dem Herzogtum Oldenburg bestehen. Einzelheiten in Bezug auf die Gerichtsverhältnisse, ihren Bezirk und ihre Kompetenz, teilt Nieberding mit im III. Bande S. 247 u. w. Die ganze Einrichtung des Gerichtswesens im Stifte Münster und die eingreifenden Verordnungen zur Beförderung eines noch besseren Gerichtsverfahrens vom Fürstbische Christ. Bernard finden sich zusammengestellt von Dr. K. Tücking in seiner Geschichte des Stifts Münster unter Christ. B.

\*) Vergl. Nieberding III. S. 262 u. 270 u. 272 u. w.

von Galen S. 272 u. w. — Es wird dort nachgewiesen, daß das Gerichtswesen im Hochstift Münster nach dem Verhältnisse der damaligen Zeit durchaus wohlgeordnet war und mit dem aller benachbarten Länder sehr gut konkurrieren konnte.

#### 4. Besondere Einrichtungen und Anordnungen.

Infolge der Steigerung aller Ausgaben des Stiftes Münster waren die Stände gezwungen, ein entsprechendes Abgabensystem einzuführen. Bereits 1579 wurde eine ordnungsmäßige Landesschatzung festgesetzt, aber das Hebungswesen war mangelhaft geordnet. In den Kirchspielen hatten meistens die Pastöre, zuweilen auch die „Kirchräte“ (Provisoren) den Empfang zu besorgen; in einzelnen Fällen wurden wohl die Vögte oder Frohnen (Bauervögte) mit dem Empfange beauftragt. Diese alle mußten den empfangenen Betrag an den Amtsrentmeister abliefern, welcher ihn der Landes-Kasse einsandte. Da aber die Landes-Kasse unter der Aufsicht der Landstände stand und von der Bischöflichen Domänen-Kasse, deren Verwalter der Amtsrentmeister war, getrennt bleiben mußte, und da auch die Hebung auf dem Lande für die Geistlichkeit sich nicht recht ziemte, so bestimmte der Fürstbischof Chr. Bernard von Galen, daß in jedem Kirchspiele solle ein „Rezeptor“ (Einnnehmer) angestellt werden. Dieser wurde von den Beamten und Burgmännern durch Stimmenmehrheit gewählt, bekam als Gehalt 2 % Hebungsgebühren aus den Extraordinarien des Kirchspiels, mußte Bürgschaft leisten und vom Amte beedigt und angestellt werden. Monatlich mußte er heben und das Gehobene an den Oberrezeptor abliefern. Auch hatte er die besondern Ausgaben des Kirchspiels auf Anweisung der Beamten auszuführen, die Hebungsregister anzufertigen, jährlich einen Status der Bedürfnisse aufzustellen und diesen nebst der Rechnung in 4facher Ausfertigung dem Amte abzuliefern.

Da die Schatzungsquote eines jeden Zahlungspflichtigen von Zeit zu Zeit von Beamten und Burgmännern durch die Revision der Register zu monatlichen Quoten auf

mehrere Jahre festgesetzt, und die außerordentlichen Zahlungen, Amts- und Kirchspiels-Beschwer, immer nach den monatlichen Quoten bestimmt wurden, so war die Hebung leicht und jeder Zahlungspflichtige wußte, was er jedesmal zu bezahlen hatte.

Für jedes Amt war ein „Oberrezeptor“ (Übereinehmer) angestellt, ebenfalls von den Beamten und Burgmännern gewählt und unter hinreichender Bürgschaftsleistung beeidigt. Dieser mußte die empfangenen Schatzungsquoten an die Landschaftspfennigkammer kostenfrei einsenden. Auch empfing er von den Kirchspiels-Rezeptoren die Beiträge ihrer Kirchspiele zu den Amtsbedürfnissen, gewöhnlich „Amtsbeschwer“ oder „Amts-Extraordinarien“ genannt, machte davon die Auszahlungen an diejenigen, welche ihm vom Amte zugefertigt wurden nach geschehener Bewilligung, und legte jährlich darüber Rechnung ab. Als Gehalt bezog er 2% vom Empfange für die Besorgung u. s. w. unter dem Namen „Portatur“.

Zur Gesundheitspflege waren ein Amtspophysikus und ein Amtschirurgus in jedem Amte bestellt. Schon 1550 findet sich ein Amtspophysikus „Mester Johannes Wefelink“ aufgeführt, welcher jährlich 80 Goldgulden Gehalt aus der Amts-Domänenkasse bezog. Beide wurden vom Amte und den Burgmännern durch Stimmenmehrheit angestellt und aus den Extraordinarien des Amtes besoldet, ersterer mit 100 Rthlr. und letzterer mit 25 Rthlr. Bei ansteckenden Krankheiten und sonstigen Fällen war der Amtspophysikus verpflichtet, Dienstreisen in die umliegenden Kirchspiele zu machen. Am 4. Juni 1774 wurden ihm täglich 1 Rthlr. 24 Grote Diäten und freie Fuhr aus den Amts-Extraordinarien dafür bewilligt.

Den Städten und auch zum Teile den Wigbolden stand ein Magistrat vor. Dieser bestand aus einem Bürgermeister, aus einigen Ratsmännern (in Bechta 8, in Cloppenburg 2) und einem Kämmerer. Ihr Amt und ihr Dienst dauerte nur ein Jahr, sie konnten aber wiedergewählt werden. Den Titel behielten sie, wenn sie einmal gewählt waren, für immer bei. Der Bürgermeister hatte während seiner Dienstzeit die Freiheit von Abgaben,

von Einquartierung und allen bürgerlichen Lasten. Ein Gehalt bezog er nicht. Die Ratmänner bekamen keinerlei Vergütung; ihr Amt war ein Ehrenposten. Der Kämmerer erhielt geringe Prozente für seine Hebung. Das Kollegium der Sechszehner mußte in wichtigen Angelegenheiten vom Magistrate zur Beratung hinzugezogen werden. Ein Stadtsekretär führte bei den Verhandlungen das Protokoll und besorgte die übrigen Schreibereien. Ein Stadtdiener hatte die Befehle und Anordnungen des Magistrats auszuführen und für Ordnung zu sorgen. Die beiden letzteren wurden vom Magistrate auf Lebenszeit in Dienst genommen, vom Amte besonders beeidigt und erhielten ein Jahrgehalt.

Die Wahl des Magistrats fand in Bechta und Cloppenburg alljährlich um Lichtmeß statt. In Bechta war der Wahl-Modus nach oberlich erlassener Vorschrift vom 21. Aug. 1683 folgender: Die abgehenden 8 Ratmänner (Ratlüde) würfeln. Die zwei von ihnen, welche die meisten Augen geworfen, wählen die sog. Sechszehner (16 Bürger). Die Sechszehner erwählen dann acht andere Bürger als „Röhrgenossen“. Diese müssen vor dem Amte den Röhrgenossen-Eid leisten, eine gewissenhafte Wahl des Magistrats treffen zu wollen. Der Stadtsekretär protokolliert die Wahlverhandlung und die getroffene Wahl und sendet das Protokoll versiegelt dem Amte ein. Das Amt schickt dasselbe mit Bericht über die Qualifikation der gewählten Personen an den geheimen Rat. Nachdem von diesem die Wahl ist bestätigt worden, stellt das Amt den neugewählten Magistrat der Bürgerschaft vor und nimmt ihn in eidliche Verpflichtung.

In Cloppenburg ging in folgender Weise die Wahl vor sich: Die ganze „Bürgerei“ versammelte sich auf dem Rathause. Dort erschien der Richter und der Amtschreiber. Diese leiteten nach dem „Formulare elektionis der Stadt Haselünne“ die Wahl. Jede Korporalschaft, die Osterstraße, Mühlenstraße und Klingenhausenstraße (später Mittelstraße) wählte je drei Churgenossen (Wahlmänner). Diese neun Churgenossen legten vor dem Richter den Wahleid ab. Darauf wurden sie sogleich in der Ratsstube eingeschlossen,

so daß Keiner aus- oder eingehen konnte. Nachdem die Wahl vorgenommen, überreichten die Churgenossen die Liste der Gewählten (Tabulam electorum) dem Secretario der Stadt, welcher sie dann feierlich publizierte. Eine oberliche Genehmigung und amtliche Beeidigung war selbstverständlich.

In allgemeinen Angelegenheiten unterstanden die Städte dem betreffenden Amte, in ihren eigenen Angelegenheiten aber dem Magistrate. Früher übte der Magistrat auch eine gewisse Jurisdiktion über seine Mitbürger, den Untergerichten gleich, und nahm Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit auf. Später war dies nicht mehr der Fall. Der Magistrat war in jeder Hinsicht Vorstand und Vertreter der Stadt und ihrer Gerechtsame. Nur bei wichtigen Angelegenheiten, als Ansetzung der Bürger zu Geldbeiträgen, Verkauf von städtischen Grundstücken, Kontrahierung von Schulden u. s. w. mußte er die Sechszehner als Repräsentanten der Bürgerschaft mit zu Räte ziehen.

Die Städte hatten ihre besonderen Wappen und ein Stadtsiegel. Das letztere war in Gewahrsam des Bürgermeisters. Es wurde zur Beglaubigung der Ausfertigungen und Vollmachten u. s. w. benutzt.

Jede Stadt hatte ihre bestimmte Quote zur Landes- schatzung zu zahlen. Diese Schatzung wurde nicht nach dem Grundbesitze allein verteilt, sondern, so wie bei den Beiträgen zu den städtischen Bedürfnissen wurde auch hier das Vermögen und Einkommen der Bürger berücksichtigt.

Auswärtige, welche in eine Stadt zogen und bürgerliche Nahrung oder ein Handwerk treiben wollten, mußten vorher das Bürgerrecht erwerben, für welches beim Magistrate eine bestimmte Summe Geldes zu bezahlen war. Der Erwerb eines Bürgerhauses allein berechnete dazu noch nicht. Auch wurde Keiner in eine Gilde aufgenommen, welcher nicht das Bürgerrecht hatte.

Jedem Kirchspiele stand ein Vogt vor, welcher Polizei- und Gerichts-Beamter war. In erster Eigenschaft stand er unter dem Amte, hatte dessen Aufträge auszuführen und an dasselbe zu berichten. In letzter Eigenschaft mußte er Insinuationen, Pfandungen und dergleichen für

das Gericht besorgen. In seinem Kirchspiele hatte er zunächst alle obrigkeitlichen Anordnungen und Gesetze in Ausführung zu bringen und über deren Befolgung zu wachen. Auch mußte er für das Beste des Kirchspiels, sowie für die öffentliche Sicherheit Sorge tragen.

Die Untervögte und Besteller, gewöhnlich Besitzer kleiner Stellen, welche für ihren Dienst einige Freiheiten in den Abgaben und öffentlichen Diensten genossen, standen unter dem Vogte. Ebenso die Briefträger, welche die Befehle des Amtes und der Vögte an die betreffende Adresse zu besorgen hatten.

Die Vögte waren ursprünglich nur Gerichtsunterbeamte, welche auf Sporteln standen und Frohnen genannt wurden. Erst Fürstbischof Christoph Bernard von Galen machte sie auch zu herrschaftlichen Dienern, denen er eine förmliche Bestallung erteilte und ein festes Gehalt (monatlich 4 Rthlr.) aus den Kirchspiels-Extraordinarien zulegte. So wurden sie in ihren Kirchspielen auch die Stellvertreter der Beamten.

Die alte Kirchspiels-Einteilung in Quartiere (Viertel) erhielt sich nur in einzelnen Gemeinden. Wo diese noch bestand, hatte jedes Viertel seinen „Kerkrat“, sonst waren in dem Kirchspiele mehrere Ratlücke oder Kerkrate aufgestellt, welche ein besonderes Kirchspielsiegel führten und das Kirchspiel vertraten. Sie beschäftigten sich mit der inneren Verwaltung des Kirchspiels und führten mit dem Ortspastor und den eingeseffenen Adelligen die Aufsicht über das Kirchenvermögen und sonstige Stiftungen und sollten jährlich Rechnung ablegen. Nach 1613 wurden besonders gewählte Kirchenprovisoren mit der Verwaltung des Kirchengutes beauftragt.

## B. Politische Ereignisse in den Ämtern Vechta und Cloppenburg.

### Einleitendes.

Der Anfang dieses Zeitraums charakterisiert sich in Deutschland überhaupt durch das allgemeine Drängen und Streben nach politischen und kirchlichen Umwälzungen